

größern Theil ausmachen, muß ich als unrichtig verwerfen. Ob der Satz ausgeführt werden könne, keine Gemeinde sei verbunden, zum Besten einer andern Gemeinde etwas beizutragen, muß ich bezweifeln. Betrachten wir den Staat als ein aus Gemeinden zusammengesetztes Ganze, als eine Kette mit Gliedern, als einen Körper aus Theilen bestehend, wo, wenn der eine leidet, auch die andern Theile leiden, welchen Vergleich mir wohl Niemand als unrichtig bezeichnen kann, so muß darauf gesehen werden, daß kein Theil ungesund sei; die größte Ungeundheit ist aber die geistige, welche dadurch entsteht, wenn der Unterricht nicht gefördert wird, und da der Mensch nicht an einen bestimmten Fleck gebunden ist, wie ein Baum, sondern in seinem Zustande sich von einer Gemeinde in die andere bewegen kann, so ist immer der ganze Staat, wie jede einzelne Gemeinde gefährdet, wenn solche heranwachsen, die in ihrer sittlichen Ausbildung nicht so beschaffen sind, daß der Staat eine Garantie in ihnen findet. Also kann ich nicht zugeben, daß der Staat sich nicht um das Schulwesen zu bekümmern habe, sondern ich bin überzeugt, daß dieses Verpflichtung des Staates sei. Was die 10,000 Thlr. anlangt, und die Bemerkung, daß auf die einzelnen Gemeinden wenig kommen werde, so gebe ich zu, daß es wenig sei, bei einer Zeit, wo so viel abzuschaffen ist, wo namentlich die Wanderschulen abgeschafft werden sollen, und es werden diese 10,000 Thlr. nur einen mäßigen Anfang machen; allein wir wollen nicht Berge umreißen, sondern auf ruhigem Wege fortschreiten, und wenn wir so fortgehen, werden wir in 20 Jahren schon Bedeutendes in unserm Vaterlande für das Schulwesen gewirkt haben; daher wollen wir uns an diese geringe Summe nicht stoßen, und ich glaube, wir müssen auf dem Wege der Bewegung fortschreiten. Nun noch eine Bemerkung über den §. selbst. In §. 39 b. ist eine Einschaltung von der Deputation gemacht worden, und es hat ein Abgeordneter bereits die Gefahren geschildert, welche aus a. und b. für die Gemeinde entstehen könnten. Ich muß aufmerksam machen, daß diese Einschaltung mich auf ein Bedenken geführt hat, weil sie dem Schullehrer nachtheilig werden könnte. Es wäre möglich, daß, wenn der Kirchendienst allein 200 Thlr. an Einkommen gewährte, die Gemeinde glauben könnte, es höre nun für sie jede Verbindlichkeit auf, den Schullehrer noch als solchen zu bezahlen. Uebrigens bedarf dieß nur einer Erklärung Seiten der Staatsregierung, daß dieses nicht so gemeint sei, und wenn dieß im Protocoll aufgenommen würde, so könnte ich mich beruhigen.

Staatsminister D. Müller: Der Erfahrung nach giebt es auch solche Schullehrer, welche einen Kirchendienst mit zu verwalten haben, die aber kaum 120 Thlr. Einkommen erhalten, und dagegen sollte die Bestimmung in diesem §. wirken. Man hat geglaubt, daß es doch Abstufungen des Einkommens geben müsse, damit, wenn Jemand in einer geringern Stellung sich durch treue und eifrige Befolgung seines Berufs auszeichnet, er in eine bessere Stelle versetzt werden könne, und auch hierin ein Reiz zur Anstrengung vorhanden sei, und daher ist das Minimum bestimmt; nicht zu geschweigen, daß eine mit einem Kirchendienste verbun-

dene Schullehrerstelle beschwerlicher ist. Dem Abg. Richter habe ich auf die Aeußerung, welche er zuletzt gemacht hat, nichts zu erwidern, als daß, daß in den meisten deutschen Staaten für denselben Zweck bei Weitem größere Aufopferungen gemacht werden. Es ist dieß bereits in den Motiven nachgewiesen, es bewährt sich auch in den neuesten Zeiten, welche bedeutende Summen auch in constitutionellen Staaten dazu bewilligt worden sind. In Baiern wurden 1831 244,000 Gulden für das Schulwesen bewilligt; in Baden 53,000 Gulden für das Elementarschulwesen allein auf jedes der Jahre 1833 und 1834, außer einem bedeutenden Zuschuß für die Universitäten mit 140,000 Gulden, und für die Gelehrtenschulen mit 60,000 Gulden jährlich. In Württemberg geschieht ebenfalls viel für das Schulwesen, und nun kann ich doch nicht zugeben, daß unser Land in seinem Wohlstande hinter diesen Staaten zurückstehen sollte. Ich muß gestehen, daß ich aus unsern ständischen Verhandlungen unlängst mit Freuden bemerkt habe, daß der Abgeordnete jetzt wohl eine heiterere Ansicht von unsern Verhältnissen angenommen habe, als die er früher laut werden ließ; denn ich erinnere mich, daß er vorhin mehrmals den Zustand des Landes von einer betäubenden Seite geschildert hat; allein, als unlängst ein Unterstützungsgesuch für Auswanderungen in Berathung gezogen wurde, so hat er sich gegen die Unterstützung erklärt und dabei dahin ausgesprochen, wie es nicht angemessen sei, daß die im Lande vorhandenen wohlhabenden Staatsbürger eine solche Auswanderung unterstützen und ihre Mittel dem Vaterlande entfremden sollten. Hiernach hat er damals wenigstens soviel zugegeben, daß nicht alle Gemeinden und Staatsbürger in einem so traurigen Zustande sich befinden, wie er ihn früher und heute wieder geschildert hatte, und es würde mir leid thun, wenn er Gründe gehabt hätte, diese heiterere Ansicht von unserm Zustande sobald wieder aufzugeben.

Referent Abg. v. Friesen: Unter den Aeußerungen, welche gemacht worden sind, steht der Antrag des Abg. Richter aus Zwittau oben an, welcher dahin geht, daß dieser §., wie die folgenden, wegfallen soll; denn dann würden auch die Amendements nicht nöthig sein. Außerdem ist eine Erinnerung vom Abg. Zimmermann gemacht worden, welche aber kein Amendement betrifft. Der Abg. Richter wünscht also den Wegfall der §§., und namentlich sagt er, §. 40. scheine ihm am wenigsten nöthwendig, wornach das Einkommen des Lehrers auch durch Grundstücke, durch Dotationen ergänzt werde. Diesen §. halte ich aber für recht nöthwendig; denn würde er weggelassen, so würde daraus die Folge hervorgehen, daß die Schulgrundstücke veräußert werden müßten, und der Schullehrer immer einen baaren Gehalt erhalten müßte. Was aber auch den Wegfall im Allgemeinen anlangt, so glaube ich, daß dadurch der eigentliche Zweck des Gesetzes verloren ginge, namentlich der, den Schullehrern eine sorgenfreie Stellung zu gewähren und die vielen Streitigkeiten zu beseitigen. Ich glaube, daß dieser Zweck sehr wichtig ist, daß er auch von den meisten Kammermitgliedern bereits erwogen wurde, und daß dieser Antrag einen Beifall nicht finden dürfte. Wenn er den Gehalt von 120 Thlrn. zu hoch findet und der Meinung ist, die meisten Gemeinden würden nicht im Stande sein, diesen Gehalt zu gewähren, so würde, wenn dieses der Fall wäre, entweder der Staat